

BVGer E-3860/2013 vom 13. April 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3860_2013

FR: TAF E-3860/2013 du 13 avril 2015

IT: TAF E-3860/2013 del 13 aprile 2015

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG). Gemäss Absatz 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des Asylgesetzes vom 14. Dezember 2012 gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsänderung (am 1. Februar 2014) hängigen Verfahren mit Ausnahme der Absätze 2-4 das neue Recht. "Hängige Verfahren" im Sinne von Absatz 1 der Übergangsbestimmungen sind auch beim Bundesverwaltungsgericht hängige Beschwerdeverfahren (vgl. BVGE 2014/26 E. 1.3 m.w.H.). Da keine Ausnahme nach den Absätzen 2-4 vorliegt, ist auf das vorliegende Beschwerdeverfahren neues Recht anzuwenden.

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts im Asylbereich und die zulässigen Rügen richten sich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, soweit Ausländerrecht zur Anwendung gelangt, richten sie sich nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5.5).

E. 3

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist einzig die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht den Vollzug der Wegweisung angeordnet hat. Demgegenüber ist die Verfügung des BFM vom 7. Juni 2013, soweit sie die Frage der Flüchtlingseigenschaft, der Asylgewährung und der Wegweisung als solche betrifft (Dispositivziffern 1-3) in Rechtskraft erwachsen.

E. 4

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. vgl. BVG 2011/24 E. 10.1, m.w.H.).

E. 4.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 4.1.1

Da es dem Beschwerdeführer entsprechend der diesbezüglich in Rechtskraft erwachsenen Verfügung vom 7. Juni 2013 nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Armenien ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 4.1.2

Die allgemeine Menschenrechtssituation in Armenien lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung Armenien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Dies gelingt dem Beschwerdeführer offensichtlich auch nicht mit den geltend gemachten medizinischen Gründen. Solche können bei abgewiesenen Asylbewerbern nur unter ganz

aussergewöhnlichen Umständen - nämlich wenn ein Vollzug der Wegweisung kausal für das Entstehen einer schwerwiegenden lebensbedrohenden Situation wäre - unter dem Blickwinkel von Art. 3 EMRK relevant sein und damit zur Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs führen (vgl. BVGE 2011/9 E. 7.1 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des EGMR). Solche aussergewöhnlichen Umstände liegen nicht vor (vgl. nachfolgend E. 4.2.2). Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 4.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimatland aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Laut Art. 83 Abs. 2 AuG ist der Vollzug nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann.

E. 4.2.1

Gemäss dem Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG wird die vorläufige Aufnahme nach den Absätzen 2 und 4 (wegen Unmöglichkeit beziehungsweise Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs) unter anderem dann nicht verfügt, wenn die weg- oder ausgewiesene Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im In- oder Ausland verurteilt wurde. Die Verurteilung muss rechtskräftig sein und deutlich über einem Jahr liegen (vgl. Urteil D-100/2013 vom 29. April 2013 E. 7.3.3 m.w.H.). Vorliegend kann eine abschliessende Prüfung, ob der Tatbestand von Art. 83 Abs. 7 AuG mit der Verurteilung des Beschwerdeführers vom 2. Oktober 2014 erfüllt ist und die Anwendung der Bestimmung verhältnismässig wäre, unterbleiben, weil sich der Vollzug der Wegweisung, wie im Folgenden zu zeigen ist, im heutigen Zeitpunkt ohnehin als zumutbar erweist.

E. 4.2.2

Betreffend die medizinische Notlage kann nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führt. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.2 m.w.H., BVGE 2011/50 E. 8.3). Der Beschwerdeführer wurde ab seiner Einreise in die Schweiz aufgrund seiner (...) -erkrankung medizinisch behandelt. Den ärztlichen Berichten kann entnommen werden, dass diese im Juni 2013 erfolgreich abgeschlossen werden können (vgl. Sachverhalt Bst. D.b und H). In Bezug auf die diagnostizierte chronische (...) -Erkrankung des Beschwerdeführers ergibt sich aus den Akten, dass die behandelnde Ärztin am Universitätsspital Zürich im Juli 2013 zum Schluss kam, dass zwar aufgrund der abgeschlossenen und offenbar erfolgreichen (...) -therapie einer Behandlung der (...) -Erkrankung nichts entgegen stehe; gleichzeitig hielt sie fest, es bestehe keine zwingende Therapieindikation, die Situation sei in einem halben Jahr erneut zu beurteilen (vgl. ärztlicher Bericht von G. _____ vom 22. Juli 2013, Sachverhalt Bst. H.). Schliesslich geht in Bezug auf die geltend gemachten psychischen

Probleme des Beschwerdeführers zwar aus den Akten hervor, dass der Beschwerdeführer an einer Angststörung mit Verdacht auf psychotische Episode leide (vgl. ärztliche Berichte vom 12. Juni und 22. Juli 2013, a.a.O. und vom 25. Juni 2014, Sachverhalt Bst. J.), nächtliche Angstzustände und Alpträume habe, weshalb er eine Psychotherapie benötige (vgl. ärztlicher Bericht vom 1. Juli 2013, a.a.O.). Allerdings fehlen von Beginn an sowohl eine fachärztliche Diagnose wie auch ein entsprechender Bericht. Nachdem das Gericht den Beschwerdeführer im August 2014 hinsichtlich seines Gesundheitszustandes zur Aktualisierung des Sachverhalts aufforderte, wurden noch zwei ärztliche Berichte vom 25. Juni 2014 und vom 24. September 2014 (Sachverhalt Bst. J. und O.) eingereicht. Diesen ist allerdings einzig zu entnehmen, dass beim Beschwerdeführer im Mai 2014 eine (...) nach (...) der (...) durchgeführt wurde, die allerdings keinen Zusammenhang mit der vorbekannten (...) ergeben habe. Weder in Bezug auf die (...) -Erkrankung noch auf die geltend gemachte Angststörung wurde demgegenüber der Aufforderung zur Aktualisierung des Sachverhaltes bis heute nachgekommen. Demzufolge liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschwerdeführer weiterhin auf eine Behandlung in der Schweiz angewiesen wäre. Vielmehr attestiert der jüngste ärztliche Bericht, der zu den Akten gereicht wurde, dem Beschwerdeführer einen ordentlichen Allgemein- und Ernährungszustand. Der allenfalls bevorstehende bzw. bereits erfolgte operative Eingriff steht offenbar weder im Zusammenhang mit der (...) noch einer allfällig wieder aufflammenden (...), vielmehr ist die anstehende bzw. mittlerweile allenfalls bereits durchgeführte (...) laut ärztlichem Bericht diagnostischer Natur und vermag als solches keine Erkrankung darzulegen. Schliesslich wurde auch in Bezug auf die geltend gemachten psychischen Beeinträchtigungen keine gegenwärtige Notwendigkeit einer Therapie dargelegt, welche in der Schweiz durchgeführt werden müsste. Vielmehr ist aufgrund der Akten davon auszugehen, dass die psychischen Symptome vorderhand im Zusammenhang mit der Medikation des Beschwerdeführers standen, wobei sich mit dem Absetzen der (...) eine Verbesserung eingestellt habe (vgl. ärztlicher Bericht vom 12. Juni 2013 a.a.O.). Zusammenfassend konnte die Behandlung des Beschwerdeführers aufgrund seiner (...) Erkrankung abgeschlossen werden und in Bezug auf die (...) -Erkrankung wurde keine dringende Behandlungsnotwendigkeit in der Schweiz nachgewiesen. Gleiches gilt bezüglich der geltend gemachten psychischen Beeinträchtigung seines Gesundheitszustandes, wurde doch weder ein ärztliches Zeugnis eingereicht, welches die Art und Schwere der Erkrankung beschreibt, noch was für eine Therapie benötigt würde. Schliesslich ist festzuhalten, dass zwar die medizinische Versorgung in Armenien in vielen Bereichen zu wünschen übrig lässt. Allenfalls benötigte Kontrolluntersuchungen sowie eine gesundheitliche Basisversorgung stehen dort aber zur Verfügung (vgl. insb. World Health Organization (WHO), Global Policy on the Prevention and Control of (...), 2013, S. 104; Dara Masoud/Mkrtchyan/Ghukasyan Gayane, WHO, Extensive Review of (...), Care and Control Services in Armenia, 2012 insb. S. 28; Bundesamt für Migration, Focus Armenien: Psychiatrische und psychologische Versorgung, 2012 S. 5 ff.) und es kann schliesslich auf die Möglichkeit der medizinischen Rückkehrhilfe verwiesen werden (vgl. Art. 75 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen [SR 142.312]).

E. 4.2.3

Schliesslich ist auch in den übrigen Lebensverhältnissen des Beschwerdeführers keine individuelle Gefährdung erkennbar. So dürfte es ihm, nachdem er seine frühere Erwerbstätigkeit als Traktorfahrer und Chauffeur laut seinen Angaben aufgrund seiner (...) -erkrankung hatte aufgeben müssen (vgl. A15/10 S. 4), nun nach seiner Genesung

wieder möglich sein, diese wieder aufzunehmen. Ein bestehendes Beziehungsnetz im Heimatstaat ist zwar nicht grundsätzlich Voraussetzung für die Anerkennung der Zumutbarkeit einer Wegweisung, jedenfalls kann aber davon ausgegangen werden, dass ein solches eine Wiedereingliederung erleichtert. Solche Umstände sind vorliegend anzunehmen. Der Beschwerdeführer gelangte gemäss den Akten am 25. Februar 2013 an die Vorinstanz (vgl. A22/1) und teilte mit, er sei mit H. _____ verheiratet und seine Frau lebe in Armenien. Im Juni 2013 suchte H. _____ in der Schweiz ebenfalls um Asyl nach. Im Rahmen eines Dublin-Verfahrens wiesen die zuständigen Schweizerischen Behörden H. _____ nach Polen weg. Unabhängig davon, ob seine Ehefrau inzwischen wieder in Armenien lebt oder nicht, verfügt der Beschwerdeführer immerhin mit den Eltern und Geschwistern seiner Ehefrau, bei denen diese laut ihren Angaben im Rahmen des Dublinverfahrens (vgl. E-[...]) bis zu ihrer Ausreise gelebt hat, über Beziehungen zum Heimatstaat, auf die er bei Bedarf zurückgreifen können. Insgesamt stehen dem Vollzug der Wegweisung nach dem Gesagten keine Unzumutbarkeitsgründe entgegen.

E. 4.3

Es obliegt dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVG 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung schliesslich auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 6

Aus den Erwägungen ergibt sich, dass sich die angefochtene Verfügung als rechtmässig erweist und die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Mit Zwischenverfügung vom 29. Juli 2013 hiess die Instruktionsrichterin das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch gut. Aufgrund der Akten ist heute nicht von einer Veränderung in den finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers auszugehen, weshalb von der Erhebung von Verfahrenskosten abzusehen ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.